

Erzgebirgischer Volksfreund.

Sparcasse zu Kirchberg: Jeden Donnerstag, von früh 9 bis Mittag 12 Uhr.
 Die Sparcasse zu Neustädtel ist täglich Vorm. 9—12 und Nachm. 2—6 Uhr geöffnet.
 Sonnabends Sparcassentag für die Sparcasse in Löbnitz.
 Die Sparcasse zu Schneeberg ist täglich Vorm. 9—12 und Nachm. 3—6 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die Zulassung von Dachfilzen als Surrogat harter Dachung betreffend.

Unter Hinweis auf §. 3 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt 15. Stück S. 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sogenannten Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik von
D. Anderson u. Sohn in Belfast in Irland
 auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche bis auf Weiteres als Surrogat der harten Dachung in der in der obigen Verordnung angegebenen Beschränkung anerkannt worden sind.
 Dresden, am 9. August 1862.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Schmiedel, S.

(3037—38)

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreis-Direction zu Zwickau beschlossen hat, für die Hauptwahl zur Gewerbekammer in Plauen aus den Amtsbezirken Schneeberg, Kirchberg, Eibenstock und den Stadtbezirken Schneeberg, Kirchberg, Eibenstock und Neustädtel eine Wahlabtheilung mit dem Wahlorte Schneeberg zu bilden, und von Ihr Unterzeichneter zum Wahlcommissar ernannt worden ist, ist

der 9. September 1862

zum Wahltag anberaumt worden und soll der Wahlact am gedachten Tage Vormittag 10 Uhr im Sitzungssaale des hiesigen Stadtverordnetencollegii erfolgen, was in Gemäßheit der Verordnung vom 15. October 1861 hiermit unter Bezugnahme auf die den Herren Wahlmännern zugegangenen besonderen Ladungen bekannt gemacht wird.
 Schneeberg, am 18. August 1862.

Brgmstr. **Ed. Wimmer.**

(3091)

Bekanntmachung.

Am 17. dieses Monats, Abends gegen 11 Uhr, sind in der Scheune des Ortsrichters Karl Gottlob Mehlhorns zu Wildbach durch verbrecherische Hand mehrere Schütten Stroh in Brand gesteckt und größere Folgen dieser ruchlosen Brandstiftung nur durch die anerkennenswerthe Umsicht und Thätigkeit Mehlhorns verhindert worden.

Seiten des genannten Mehlhorn sind (bei Verschweigung seines Namens) Demjenigen, welcher den Brandstifter so, daß er gerichtlich belangt werden kann, zur Anzeige bringt,

50 Thaler Belohnung

zugewährt und würde, dasern der Brandstifter des Verbrechens geständig oder überführt werden sollte, dem ersten Entdecker und Anzeiger desselben außerdem in Gemäßheit der Verordnung vom 26. October 1833 eine Belohnung nach Befinden von 25—200, resp. 100—300 Thlr. gewährt werden können.

Zur Entdeckung des Thäters wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht mit dem an Jedermann gerichteten Ersuchen, alle auf das Verbrechen bezüglichen Umstände unverzüglich anher mitzutheilen.

Löbnitz, am 20. August 1862.

Fürstlich Schönburg'sches Justizamt Stein das.
 Fider.

Doehler.